

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1)** Der Verein führt den Namen "Verband feministischer Wissenschaftler*innen. Verein zur Förderung freier feministischer Wissenschaftler*innen und feministischer Wissenschaften in Österreich".
- 2)** Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit ist räumlich nicht beschränkt.
- 3)** Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet

§ 2 Zweck und Mittel

- 1)** Der Verein bezweckt
 - a)** die Erforschung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen der freien feministischen Wissenschaftler*innen und
 - b)** den Aufbau eines Netzwerkes zur Förderung der Interessen der freien feministischen Wissenschaftler*innen und der feministischen Wissenschaften.
- 2)** Als ideelle Mittel dienen: Veranstaltungen (Diskussionsrunden, Vorträge, Seminare, Arbeitskreise, Symposien, Tagungen, Kongresse), Forschungsprojekte und Publikationen (wie z.B. Informationsblätter, Zeitschriften, Zeitungen, Homepage) u.a.
- 3)** Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinen und Organisationen, die dieselben Ziele verfolgen.
- 4)** Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Vereinszwecks.
- 5)** Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Personenbeiträge, Einnahmen aus Forschungsprojekten und diversen Publikationen, Subventionen der öffentlichen Hand, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse u. sonstige Zuwendungen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- 1)** Mitglieder werden in der Folge als Mitpersonen bezeichnet.
- 2)** Die Mitpersonen des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitpersonen.
- 3)** Ordentliche Mitpersonen sind physische und juristische Personen, die die Vereinszwecke und -ziele unterstützen. Cis-Männer können außerordentliche Mitpersonen werden. Fördernde Mitpersonen sind physische und juristische Personen, die die Vereinstätigkeit darüber hinaus durch Zahlung eines erhöhten Mitpersonenbeitrags pro Kalenderjahr fördern.
- 4)** Ehrenmitpersonen sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitpersonenschaft

- 1)** Mitpersonen des Vereines können alle feministischen Wissenschaftler*innen werden – explizit auch solche, die aus finanziellen, sozialen, politischen u.a. Gründen nicht als Wissenschaftler*innen arbeiten können –, weiters juristische Personen, die die Interessen freier feministischer Wissenschaftler*innen und feministischer Wissenschaften vertreten.
- 2)** Über die Aufnahme von (außer)ordentlichen und fördernden Mitpersonen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3)** Die Ernennung zur Ehrenmitperson erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitpersonenschaft

- 1)** Die Mitpersonenschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2)** Der Austritt kann jederzeit an den Vorstand mit eingeschriebenem Brief erklärt werden, ist mit Einlagen wirksam und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 3)** Die Streichung einer Mitperson kann der Vorstand vornehmen, wenn diese trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitpersonenbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitpersonenbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4)** Der Ausschluss einer Mitperson aus dem Verein kann vom Vorstand wegen einer Handlung, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet ist, verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitpersonenrechte ruhen).
- 5)** Die Aberkennung der Ehrenmitpersonenschaft kann aus den im Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitpersonen

- 1)** Die Mitpersonen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Möglichkeiten zu benutzen. Das Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den fördernden Mitpersonen zu. Den außerordentlichen Mitpersonen stehen das Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive, hingegen nicht das passive Wahlrecht zu. Ehrenmitpersonen besitzen in der Generalversammlung Beratungsrecht.
- 2)** Die Mitpersonen sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitpersonen sind zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitpersonenbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 8 und 9), der Vorstand (§ 10 bis 12), die beiden Rechnungsprüfenden Personen (§ 13) und die Schlichtungskommission (§ 14) sowie ein allenfalls von der Generalversammlung eingesetzter Beirat.

§ 8 Die Generalversammlung (= Mitpersonenversammlung des Vereins)

- 1)** Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 2)** Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitpersonen oder auf Verlangen einer Rechnungsprüfenden Person binnen vier Wochen nach Beschlussfassung beziehungsweise Einlangen des Antrags in der Mailingliste des Vereins stattzufinden.
- 3)** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitpersonen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich – dies ist auch per E-Mail möglich – einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4)** Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen – dies ist auch per E-Mail möglich. Von den Erfordernissen der Ladung (3) und Einreichung (4) kann bei Anwesenheit aller Vereinsmitpersonen durch einstimmigen Beschluss im Einzelfall abgegangen werden. Nachträge zur Tagesordnung sind auch möglich, wenn die Generalversammlung diesen mit einfacher Mehrheit

zustimmt und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitpersonen oder deren Vertretungen anwesend sind.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitpersonen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche und fördernde Mitpersonen. Jede stimmberechtigte Mitpersonen hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten.) Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere stimmberechtigte Mitperson im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig – diese ist auch per E- Mail möglich. Die Zahl der Stimmrechte pro Mitperson inklusive Vertretungsstimmrechten ist auf drei Stimmen beschränkt.

7) Die Generalversammlung ist zum festgelegten Zeitpunkt unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

8) Der Vorstand kann vereinsfremde Personen, die den Beratungen wegen ihrer Sachkenntnis förderlich sein können, ohne Stimmrecht der Generalversammlung beiziehen.

9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll bzw. die Enthebung des Vorstandes, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Verlangen ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führen die beiden Vorstandspersonen. Falls beide verhindert sind, bestimmen die anwesenden Vereinsmitpersonen eine ordentliche Mitperson zum Vorsitz.

11) Über die Generalversammlung ist ein von der vorsitzenden Person und von der schriftführenden Person zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, aus dem die Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die Beschlüsse und Abstimmungen (unter Angabe des Stimmverhältnisses) hervorgehen.

12) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt verschiedene alternative Anträge vor und findet keiner der Anträge die erforderliche Mehrheit, so kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Entscheidung der Schlichtungskommission übertragen wird. Der Schiedsspruch ersetzt den Beschluss der Generalversammlung.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden Personen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandspersonen, Mitpersonen oder rechnungsprüfenden Personen und dem Verein;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitpersonenbeiträge;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitpersonenschaft;
7. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitpersonenschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Der Vorstand (= Leitungsorgan des Vereins)

1) Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Mitpersonen. Sie können sich bei Bedarf vom allfällig eingesetzten Beirat des Vereins beraten lassen. Grundsätzlich gilt gemeinsame Zeichnung für Dokumente.

2) Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand kann aus jedem Bundesland maximal eine Bundesländervertretung aus dem Kreis der (außer)ordentlichen und fördernden Mitpersonen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

- 3)** Der Vorstand hat bei Ausscheiden einer gewählten Mitperson das Recht, an deren Stelle befristet auf sechs Wochen eine andere wählbare Mitperson zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 4)** Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, wenn nicht zuvor eine Generalversammlung stattgefunden hat. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich und zulässig.
- 5)** Die Vorstandssitzung wird von einer der beiden Vorstandspersonen einberufen; ist die andere auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, muss die einberufende innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- 6)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide anwesend sind.
- 7)** Der Vorstand trifft seine Beschlüsse einstimmig. Bei Unstimmigkeit sind der allenfalls eingesetzte Beirat oder die vertretenden Personen der Bundesländer zur Beratung beizuziehen oder die Entscheidung zu vertagen.
- 8)** Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 4) erlischt die Funktion einer Vorstandsperson durch Enthebung mit 2/3-Mehrheit der Generalversammlung (Abs 10) und freiwilligen Rücktritt (Abs 11).
- 9)** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder eine der beiden entheben. Bei Abberufung durch die Generalversammlung hat sogleich eine Neuwahl zu erfolgen.
- 10)** Die Vorstandspersonen können jederzeit schriftlich einzeln oder gemeinsam ihren Rücktritt erklären. Dieser Rücktritt ist an die Mailingliste >vfw-aktive_props< zu richten.
- 11)** Ein von beiden Vorstandspersonen gemeinsam bestätigtes Protokoll ist anzufertigen und auf Verlangen einer oder beiden rechnungsprüfenden Personen oder der Generalversammlung vorzuweisen. Daraus haben die Besprechungspunkte und die Beschlüsse eindeutig hervorzugehen.
- 12)** Zur besonderen Wahrung und Sichtbarmachung der Interessen der freien feministischen Wissenschaftler*innen muss zumindest eine der beiden Vorstandspersonen in den freien feministischen Wissenschaften tätig sein (Lehre, Forschung, Kunst).

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
5. Information der Mitpersonen über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitpersonen;
8. die Wahl und Abberufung von kooptierten Mitpersonen;
9. Aufnahme und Kündigung bzw. Entlassung von Angestellten des Vereines.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandspersonen

- 1)** Die beiden Vorstandspersonen vertreten den Verein nach außen zu gleichen Teilen bzw. gemeinsam. Eine der beiden Vorstandspersonen führt in der Generalversammlung den Vorsitz (abwechselnde Verantwortlichkeit). Bei Gefahr im Verzug und Unerreichbarkeit der anderen Vorstandsperson ist jede der Vorstandspersonen berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen zur Gültigkeit der nachträglichen Bestätigung durch die Generalversammlung.
- 2)** Die beiden Vorstandspersonen sind abwechselnd verantwortlich für die Führung der Protokolle und die Kommunikation der vereinsrechtlich wichtigen Informationen an die Mitpersonen des

Verbandes feministischer Wissenschaftler*innen.

3) Die beiden Vorstandspersonen sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

4) Alle Rechtsgeschäfte wie Subventionsverträge u. dgl. werden von den beiden Vorstandspersonen gemeinsam abgeschlossen. Rechtsgeschäfte, die eine Vereinsmitperson mit dem Verein abschließt, können von den beiden Vorstandspersonen bis zur Höhe von 700€ pro Halbjahr nach vorheriger Meinungsbildung in der Mailingliste >vfw-aktive_props< im Vorstand abgeschlossen werden.

Rechtsgeschäfte, die eine oder beide Vorstandspersonen mit dem Verein abschließen (wie Werkverträge u. dgl.) müssen darüber hinaus von der Generalversammlung genehmigt werden. Zu diesem Zweck kann eine außerordentliche Generalversammlung statutengemäß einberufen werden.

5) Der Vorstand kann auch eine oder mehrere andere Mitpersonen zur Einzel-Zeichnung bei bestimmten Geschäften (z.B. Projekten) ermächtigen, sodass dann diese (jeweils) einzeln vertretungsbefugt ist.

§ 13 Die rechnungsprüfenden Personen

1) Die rechnungsprüfenden Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2) Den beiden rechnungsprüfenden Personen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3) Im Übrigen gelten für die rechnungsprüfenden Personen die Bestimmungen des § 10 Abs 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 14 Die Schlichtungskommission

1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet vereinsintern endgültig die Schlichtungskommission.

2) Die Schlichtungskommission setzt sich aus fünf Mitpersonen zusammen. Von den beiden Streitparteien sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Aufforderung je zwei aus dem Kreis der ordentlichen Mitpersonen namhaft zu machen. Diese vier Schlichtungskommissionspersonen einigen sich auf eine fünfte Person, die nicht dem Verein angehören muss. Die Entscheidungen der Schlichtungskommission haben innerhalb von zwei Monaten ab Bestellung zu erfolgen.

3) Die Schlichtungskommission fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller ihrer Schlichtungskommissionspersonen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine abwicklungsvertretende Person und deren Aufgabenstellung zu bestimmen.

3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

4) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitpersonen zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO für Zwecke zur Förderung feministischer Wissenschaften und Künste zu verwenden.